Statuten Verein Kulturgarage

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Verein Kulturgarage» besteht ein Verein mit Sitz in Wädenswil im Sinne der Art. 60ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit, ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- Art. 3 Der Verein bezweckt den Betrieb der ehemaligen Garageräumlichkeiten in der Liegenschaft Florhofstrasse 15 als Ausstellungs- und Kulturräume.

2. Mittel

- Art. 4 Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszweck sind:
 - Zuwendungen von öffentlichen K\u00f6rperschaften, insbesondere der Stadt W\u00e4denswil, sowie gemeinn\u00fctziger und kultureller Institutionen
 - b. Erlös aus Vermietung der Räumlichkeiten
 - c. Spenden und Gönnerbeiträge

Die Mitglieder sind von einem Jahresbeitrag befreit. Sie unterstützen den Verein in Form von personellen Ressourcen und weiteren unentgeltlichen Leistungen.

Art. 5 Überschüsse der Jahresrechnung werden für die Zweckverfolgung des Vereins eingesetzt. Eine Aufteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 7 Der Austritt aus dem Verein erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung endgültig.

Art. 8 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - die Revisionsstelle

5. Die Generalversammlung

Art. 10 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung drei Wochen im Voraus einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies begehren.

Art. 11 Anträge zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie dem Aktuariat schriftlich, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Neue Anträge werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Generalversammlung angekündigt.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen; eine Beschlussfassung darüber ist erst an der nächsten Generalversammlung zulässig.

- Art. 12 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder, wenn dieser/diese verhindert ist, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 13 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
 - b. Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets.
 - c. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 14 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl Vertreterinnen/Vertreter eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mindestens zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen oder ablehnen.

6. Der Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vertretern/Vertreterinnen jedes Vereinsmitglieds. Die Mitglieder können Delegierte ihrer Wahl nominieren.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Arbeitsgruppen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 16 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung oder einem andern Organ zugewiesen sind.

Insbesondere leitet und koordiniert der Vorstand den Betrieb der Räumlichkeiten. Er schliesst die erforderlichen Verträge mit Dritten ab, setzt Beauftragte und Arbeitsgruppen ein, legt deren Aufgaben und Befugnisse fest und überwacht und koordiniert ihre Tätigkeit. Er sorgt für die zweckmässige Verwendung der finanziellen Mittel.

Über seine Tätigkeit legt der Vorstand der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 17 Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche den Verein rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 18 Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

7. Rechnungsrevision

- Art. 19 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.
- Art. 20 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

8. Auflösung des Vereins

- Art. 21 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
 - a. wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 3 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
 - b. wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.
- Art. 22 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen entweder gemäss Art. 21 lit. a an die Nachfolgeinstitution oder an die Stadt Wädenswil mit der Auflage, dieses Vermögen weiterhin für kulturelle Zwecke einzusetzen. Das Vereinsvermögen kann nicht an die Mitglieder ausbezahlt werden.

9. Schlussbestimmung

Art. 23 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. November 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft.

